

BGer 4D_129/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_129_2025

FR: TF 4D_129/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 4D_129/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 30. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Bern die von den Beschwerdeführern gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Regionalgerichts Oberland vom 10. April 2025 erhobene Beschwerde ab. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Juli 2025 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welches die Eingabe zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiterleitete.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Oktober 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Dürst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.